

Klausur - Schummeln nachweisen

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. Mai 2025 13:12

Zitat

k 19

Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen typischen Sachverhalt gestützt werden können, der **aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt**. Zum anderen dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die **ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen**.

Sach ich doch. Es muss sich um eine "nachzuweisende Tatsache" handeln und es "dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen" - im geschilderten Fall die Möglichkeit, dass gelernte, bei der Prüfungsvorbereitung Texte auswendig reproduziert wurden.

Der bloße Anschein, die "Vermutung" allein genügt nicht. Seht es doch endlich ein. Oder holt euch im Fall des Falles eben durch einen Richterspruch eine "blutige Nase" samt Ansehensverlust.